

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Tretter
Dr. P. Wessels
Dr. Zwade

5. Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Dauber als Protokollführerin

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bacher war urlaubsbedingt und Rechtsanwältin Holling war krankheitsbedingt an der Teilnahme gehindert.

II.

Der Ausschuss bestätigte einstimmig die Zuziehung von Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Dauber als Protokollführerin.

III.

Die Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 168 Abs. 1 Satz 1 BRAO fest. Durch die Zuschaltung von Rechtsanwältin Fuhrmann per Videokonferenz, mit der alle Ausschussmitglieder einverstanden waren, war von Beginn der Sitzung an auch die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer anwesend. Die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen des Wahlausschusses mittels Videokonferenz wurde allseits für zulässig erachtet. Gemäß § 32 Abs. 1 BRAO kann für Verwaltungsverfahren auf die allgemeinen Regeln in §§ 88 ff. VwVfG zurückgegriffen werden. Zu der vergleichbaren Regelung des § 90 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist anerkannt, dass Videokonferenzen zulässig sind, jedenfalls sofern keines der Ausschussmitglieder widerspricht.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Wahlausschusses bestand Einvernehmen, dass als „Senatspräsidenten der Zivilsenate des Bundesgerichtshofes“ gemäß § 165 Abs. 1 BRAO nur die zu Vorsitzenden Richtern ernannten Senatsvorsitzenden der vom Bundesministerium der Justiz ordentlich und dauerhaft errichteten 13 Zivilsenate Mitglieder des Wahlausschusses sind. Demnach gehört die Richterin am Bundesgerichtshof, die derzeit den vom Präsidium des Bundesgerichtshofs wegen Überlastung des VI. Zivilsenats vorübergehend eingerichteten VIa. Hilfszivilsenat leitet - entgegen einer ohne Begründung bleibenden Stimme in der Literatur (Henssler/Prütting,

BRAO, 6. Aufl. 2024, § 165 Rn. 1) - nach einhelliger Ansicht der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses diesem nicht an. Dabei war vor allem die Erwägung maßgeblich, dass bei Verhinderung eines Senatsvorsitzenden die Position im Wahlausschuss anerkanntermaßen nicht durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter ersetzt würde, sondern unbesetzt bliebe. Die Einrichtung eines Hilfssenats stellt gerichtsverfassungsrechtlich jedoch nichts anderes als eine besondere Vertretungsregelung dar. Wollte man dies anders sehen, hätte es der Bundesgerichtshof zudem in der Hand, mit einer Präsidiumsentscheidung zur Einrichtung und Besetzung der Leitung eines Hilfszivilsenats letztlich auch das Gewicht zwischen Vertretern der Richterschaft und der Anwaltschaft im Wahlausschuss zu beeinflussen. Es bestand Einvernehmen, dass dies dem Leitgedanken des § 165 Abs. 1 BRAO und § 130 Abs. 1 Satz 2 GVG widersprechen würde, nach dem der Bundesminister der Justiz mit der Entscheidung über die Anzahl der Zivilsenate auch die Zusammensetzung des Wahlausschusses festlegt.

IV.

Nach einer Einführung durch die Vorsitzende erörterte der Ausschuss in allgemeiner Aussprache die Festlegungen für das Wahlverfahren und die Kriterien der Berichterstattungen. Leitgedanke war dabei, das Verfahren so zu gestalten, dass den Zielen der Transparenz und Einheitlichkeit des Verfahrens sowie der Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten soweit wie möglich Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Wahlausschuss nach eingehender Aussprache folgende Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens:

- Den Berichterstattungen ist das zur Ausgestaltung des § 167 Abs. 1 BRAO bereits im letzten Jahr gemeinsam festgelegte Anforderungsprofil zu Grunde zu legen (Anlage 1 zur Niederschrift).
- Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten wird anders als bei vorangegangenen Wahlen davon abgesehen, Stellungnahmen der für die jeweilige regionale Rechtsanwaltskammer des Vorgeschlagenen zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Fra-

ge der Eignung des Vorgeschlagenen einzuholen. Einige der Bewerberinnen und Bewerber treten nicht bei Oberlandesgerichten auf, so dass zu ihnen keine Erkenntnisse vorliegen können. Mit dem Wegfall der speziell auf ein Oberlandesgericht bezogenen Anwaltszulassung dürfte die Sinnhaftigkeit einer solchen Befragung entfallen sein.

- Als schriftliche Beurteilungsgrundlagen werden die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Unterlagen, die Personalakten sowie sechs Arbeitsproben (drei Pflichtproben und drei Wahlproben) herangezogen, die bei den Kandidatinnen und Kandidaten angefordert werden. Als Pflichtproben sollen die ersten drei im Jahr 2024 verfassten führenden Schriftsätze in einem Rechtsmittelverfahren (Begründung oder Erwiderung) vorgelegt werden und als Wahlproben drei entsprechende Schriftsätze möglichst aus dem Zeitraum der letzten drei Jahre, die für die Kandidatinnen und Kandidaten von besonderer Aussagekraft sind. Die Kandidaten sollen zur besseren Verständlichkeit der Ausführungen gebeten werden, den Schriftsätzen auch das im Rechtsmittelverfahren angegriffene Urteil des Ausgangsverfahrens beizufügen. Falls solche Arbeitsproben nicht oder nicht aus den vorbenannten Zeiträumen vorliegen, ist Rücksprache zu halten, was stattdessen übersandt werden kann.
- Sowohl die Erstberichterstattenden als auch die Zweitberichterstattenden führen auf Grundlage des Anforderungsprofils ein ausführliches persönliches Vorstellungsgespräch mit dem Kandidaten oder der Kandidatin. In diesem Gespräch soll insbesondere auch auf die aus den Arbeitsproben gewonnenen fachlichen Eindrücke eingegangen werden.
- Für die Abfassung der Voten werden zwei Vordrucke zur Verfügung gestellt. Zum einen der Vordruck für den gesonderten Bericht über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin, in den gemäß § 167a Abs. 2 BRAO Akteneinsicht genommen werden kann (Teil A), und zum anderen ein Vordruck für den bewertenden Teil des Votums (Teil B). Im berichtenden Teil A kann der Zweitberichterstatter auf die Ausführungen des Erstberichterstattenden Bezug nehmen und gegebenenfalls Ergänzungen vornehmen.

- Die Voten haben mit einer der folgenden Abschlussnoten zu enden:

besonders geeignet
gut geeignet
geeignet
nicht geeignet

Zwischennoten sind nicht zulässig.

- Die Erstberichterstattenden legen ihr Votum den Zweitberichterstattenden offen, bevor diese mit ihrer Zweitberichterstattung beginnen. Die Erstberichterstattenden haben ihr Votum deshalb bis zum 16. August 2024 auf dem BSCW-Server abzulegen und die Zweitberichterstattenden bis zum 18. Oktober 2024. Der BSCW-Server steht als sichere Austauschplattform zur Verfügung, die nach den Prüfungen des Datenschutzbeauftragten des Bundesgerichtshofs aufgrund der beschränkten Zugriffsrechte auch die Anforderungen an den Datenschutz wahrt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses verständigten sich darauf, dass die abschließende Sitzung, in der der Bedarf festgelegt werden und die Wahl stattfinden soll, am Sonntag, den 17. November 2024, um 9.00 Uhr im Plenarsaal des Bundesgerichtshofs stattfinden wird.

V.

Sodann leitete die Vorsitzende zur Beschlussfassung über die Berichterstattungen über (§ 167 Abs. 2 BRAO). Zur heutigen Beschlussfassung lag den Mitgliedern des Wahlausschusses eine Beschlussvorlage vor, die bis auf einen Punkt der bereits mit Schreiben vom 18. April 2024 allen Mitgliedern übersandten Liste entsprach.

Die Vorsitzende erläuterte sodann die allgemeinen Kriterien, die diesem Beschlussvorschlag zu Grunde liegen. Als Erstberichterstatter sind die richterlichen Mitglieder des Bundesgerichtshofs vorgesehen und als Zweitberichterstatter die Mitglieder

Rechtsanwaltskammern. Die Verteilung der Erstberichterstattungen erfolgte in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber einerseits und der Reihenfolge der Nummerierung der Zivilsenate (I. bis XIII.), denen die Mitglieder des Bundesgerichtshofs vorsitzen, andererseits. Die Vorsitzende des Wahlausschusses sitzt als Präsidentin des Bundesgerichtshofs keinem der mit römischen Ziffern benannten dreizehn Zivilsenate vor und nimmt daher in der Verteilung die nächstfolgende Rangstelle 14 ein.

Für die Zweitvoten der anwaltlichen Berichtersteller wurden zur Vermeidung des Anscheins von Befangenheit zwei Bewerbergruppen gebildet, je nachdem ob die Bewerberin oder der Bewerber jemals in einer Kanzlei eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts tätig war (auch als Referendar) (Gruppe 1) oder nicht (Gruppe 2).

Danach haben sie folgende etwa gleich große Gruppen ergeben:

	Gruppe 1 (BGH Anwalt)	Gruppe 2 (keine Tätigkeit bei einem BGH-Anwalt)
1	[REDACTED]	[REDACTED]
2	[REDACTED]	[REDACTED]
3	[REDACTED]	[REDACTED]
4	[REDACTED]	[REDACTED]
5	[REDACTED]	[REDACTED]
6	[REDACTED]	[REDACTED]
7	[REDACTED]	[REDACTED]
8	[REDACTED]	[REDACTED]
9	[REDACTED]	[REDACTED]
10	[REDACTED]	[REDACTED]
11	[REDACTED]	[REDACTED]

12	[REDACTED]	[REDACTED]
13	[REDACTED]	[REDACTED]
14	[REDACTED]	[REDACTED]
15	[REDACTED]	[REDACTED]
16	[REDACTED]	[REDACTED]
17	[REDACTED]	[REDACTED]
18	[REDACTED]	
19	[REDACTED]	

Die in Gruppe 1 aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten wurden - wiederum in alphabetischer Reihenfolge - den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer als Berichterstatter zugeteilt. Die in Gruppe 2 aufgelisteten Kandidatinnen und Kandidaten wurden in alphabetischer Reihenfolge den Mitgliedern des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim BGH als Berichterstatter zugewiesen.

Von der alphabetischen Reihenfolge wurde, wie den Mitgliedern des Wahlausschusses ebenfalls bereits mit Schreiben vom 18. April 2024 mitgeteilt wurde, bei der Gruppe 1 wiederum zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit bei der Zuweisung der anwaltlichen Zweitberichterstatter dann abgewichen, wenn der Kandidat andernfalls von einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer begutachtet worden wäre, der er angehört. Dies wäre bei den Kandidaten [REDACTED] [REDACTED] der Fall gewesen, so dass bei ihnen die Reihenfolge der anwaltlichen Berichterstatter übersprungen wurde, bis kein Kollisionsfall vorlag.

Im Nachgang des Schreibens an die Wahlausschussmitglieder vom 18. April 2024 wurde noch ein weiterer Sachverhalt bekannt, der nach den Maßstäben des § 42 ZPO eine Befangenheit begründen könnte. Rechtsanwalt Dr. Toussaint, der nach alphabetischer Zuweisung als Zweitberichterstatter für [REDACTED] vorgesehen wäre, hat angezeigt, dass der Kandidat [REDACTED] seinem

Sozius Prof. Dr. Schmitt mit einer gewissen Regelmäßigkeit Mandate erteile. Die Vorsitzende schlug vor, diesem Umstand in der Weise Rechnung zu tragen, dass Rechtsanwalt Dr. Toussaint übersprungen und demzufolge Rechtsanwalt Tretter als Zweitberichterstatter vorgesehen wird. Im Tausch sollte Rechtsanwalt Dr. Toussaint die Zweitberichterstattung für [REDACTED] übernehmen.

Der Wahlausschuss verständigte sich auf eine offene Abstimmung zur Verteilung der Berichterstattungen.

Auf Grundlage der vorstehend dargestellten Kriterien beschloss der Wahlausschuss sodann gemäß § 167 Abs. 2 BRAO einstimmig die Verteilung der Berichterstattungen gemäß der der Niederschrift als Anlage 2 beigefügten Liste.

VI.

Zum Schluss der Sitzung fand eine Aussprache zu möglichen Kriterien statt, nach denen der Bedarf neu zu wählender Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bemessen werden könnte. Dabei wurden noch keine Festlegungen getroffen.

Die Vorsitzende kündigte an, nach dem Vorbild der letzten Wahldurchgänge eine statische Auswertung zu erstellen, die insbesondere die Entwicklung der Verfahrenszahlen, der Streitwerte, der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte und der Altersstruktur enthält. Diese wird den Mitgliedern des Wahlausschusses rechtzeitig vor der abschließenden Sitzung am 17. November 2024 zugeleitet werden.


Limperg


Dr. Dauber

Anforderungsprofil für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

- Weit überdurchschnittliche Kenntnisse des Zivil- und Verfahrensrechts mit der Bereitschaft, sich in bisher nicht vertieft bearbeitete Rechtsmaterien einzuarbeiten;
- besondere, mehrjährige praktische forensische Erfahrung insbesondere in der Rechtsmittelinstanz;
- Befähigung, Rechtsfälle wissenschaftlich zu durchdringen und die revisions- und zulassungsrechtlich relevanten sowie die die Rechtsentwicklung weiterführenden Aspekte konzentriert herauszuarbeiten;
- Fähigkeit zu einer mit sachlicher Distanz verbundenen Beurteilung der Rechtsfälle;
- Fähigkeit zu hervorragender schriftlicher und mündlicher Darstellung,
- ausgeprägte Kommunikationskompetenz;
- hohe soziale Kompetenz;
- ausgeprägtes Verständnis für wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse;
- ausgeprägte Fähigkeit zu einer sachgerechten und effizienten Organisation der Arbeitsabläufe.

Bestellung der Berichtersteller gemäß § 167 Abs. 2 BRAO

	Bewerber/in	Erstberichterstattung	Zweitberichterstattung
1		VRiBGH Prof. Dr. Koch	Rechtsanwältin Fuhrmann
2		VRiBGH Born	Rechtsanwalt Haug
3		VRiBGH Dr. Herrmann	Rechtsanwältin Dr. Ackermann
4		VRiBGH Prof. Dr. Karczewski	Rechtsanwalt Toussaint
5		VRiBGH Dr. Brückner	Rechtsanwalt Tretter
6		VRiBGH Seiters	Rechtsanwältin Holling
7		VRiBGH Pamp	Rechtsanwalt Dr. P. Wessels
8		VRiBGH Dr. Bünger	Rechtsanwalt Dr. Zwade
9		VRiBGH Prof. Dr. Schoppmeyer	Rechtsanwältin Dr. Ackermann
10		VRiBGH Dr. Bacher	Rechtsanwalt Dr. Lemke
11		Vizepräsident BGH Prof. Dr. Ellenberger	Rechtsanwalt Dr. Toussaint
12		VRiBGH Guhling	Rechtsanwalt Dr. Remmers

Anlage 2 zur Niederschrift über die vorbereitende Sitzung des Wahlausschusses am 29. April 2024

13		VRiBGH Prof. Dr. Kirchhoff	Präsident BRAK Rechtsanwalt Dr. U. Wessels
14		Präsidentin BGH Limperg	Rechtsanwältin Fuhrmann
15		VRiBGH Prof. Dr. Koch	Rechtsanwalt Tretter
16		VRiBGH Born	Rechtsanwältin Holling
17		VRiBGH Dr. Herrmann	Rechtsanwalt Haug
18		VRiBGH Prof. Dr. Karczewski	Rechtsanwalt Dr. P. Wessels
19		VRinBGH Dr. Brückner	Rechtsanwalt Dr. Zwade
20		VRiBGH Seiters	Rechtsanwalt Dr. Lemke
21		VRiBGH Pamp	Rechtsanwalt Dr. Remmers
22		VRiBGH Dr. Bünger	Präsident BRAK Rechtsanwalt Dr. U. Wessels
23		VRiBGH Prof. Dr. Schoppmeyer	Rechtsanwältin Dr. Ackermann
24		VRiBGH Dr. Bacher	Rechtsanwältin Fuhrmann

Anlage 2 zur Niederschrift über die vorbereitende Sitzung des Wahlausschusses am 29. April 2024

25		Vizepräsident Prof. Dr. Ellenberger	Rechtsanwältin Holling
26		VRiBGH Guhling	Rechtsanwalt Tretter
27		VRiBGH Prof. Dr. Kirchhoff	Rechtsanwalt Dr. Toussaint
28		Präsidentin BGH Limperg	Rechtsanwalt Dr. P. Wessels
29		VRiBGH Prof. Dr. Koch	Rechtsanwalt Dr. Zwade
30		VRiBGH Born	Rechtsanwalt Haug
31		VRiBGH Dr. Herrmann	Rechtsanwältin Dr. Ackermann
32		VRiBGH Prof. Dr. Karczewski	Rechtsanwalt Dr. Lemke
33		VRinBGH Dr. Brückner	Rechtsanwalt Dr. Toussaint
34		VRiBGH Seiters	Rechtsanwalt Dr. Remmers
35		VRiBGH Pamp	Präsident BRAK Rechtsanwalt Dr. U. Wessels
36		VRiBGH Dr. Bünger	Rechtsanwältin Fuhrmann